

novus

Bundestag
beschließt neue
Regelungen für
Betriebsrenten

Multilaterales
Instrument
unterzeichnet

Übersicht über
die Änderungen
der EEG-Umlage
bei Eigenver-
sorgung

Investmentsteuerreform:
Handlungstipps für Anleger





BRISANT

Investmentsteuerreform: Handlungstipps für Anleger 3

STEUERRECHT

Gesetzgebung 5

Unternehmensbesteuerung

Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz 7

Abziehbarkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde bei pauschaler Besteuerung 7

Abgrenzung von laufendem Gewinn und Betriebsaufgabegewinn 8

Realisierung des Gewinns aus einer Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe 8

Wegfall der korrespondierenden Bilanzierung eines Gesellschafterdarlehens bei Beteiligungsveräußerung 9

Vorliegen eines Steuerstundungsmodells i. S. des § 15b EStG 9

Kontierungsvermerk auf elektronisch übermittelten Eingangsrechnungen 9

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen 10

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Franchiseverträgen 10

Grunderwerbsteuer: Grenzen für die Annahme eines einheitlichen Vertragswerks 11

Erhöhte Anforderungen an den Steuerberater bei drohender Insolvenz des Mandanten 11

Umsatzsteuer

BMF äußert sich zur umsatzsteuerlichen Organschaft 12

Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach erfolgreicher Insolvenzanfechtung 13

Zoll 14

Erbschaftsteuer 14

Besteuerung von Privatpersonen 15

Internationales Steuerrecht

Kein Abzug sog. finaler Verluste einer ausländischen Betriebsstätte 18

Multilaterales Instrument unterzeichnet 18

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Zukunft der Berichterstattung 20

Übersicht über die Änderungen zur EEG-Umlage bei Eigenversorgung 20

ZIVILRECHT

Vertragsrecht 22

IT-Recht 24

Arbeitsrecht

Rufbereitschaft keine mindestlohnpflichtige Arbeitszeit 24

Verbindliche Festlegung der Sonderzahlung durch kommentarlose Auszahlung der ersten Rate 25

Schriftform der Befristungsabrede 25

Vereinbarkeit des deutschen Mitbestimmungsgesetzes mit dem EU-Recht 26

Zulässigkeit einer verdeckten Videoüberwachung der Arbeitnehmer 26

UNTEREHMENSBERATUNG 27

GLOBAL 29

INTERN 30

Investmentsteuerreform: Handlungstipps für Anleger

Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsen sind Investmentfonds beliebte Kapitalanlagen. Aber: Ab 1.1.2018 gelten neue Besteuerungsregelungen. Anleger können profitieren, wenn sie sich darauf einstellen.

In- und ausländische Publikums-Investmentfonds unterliegen künftig mit bestimmten inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer von 15 % bzw. 15,825 %. Als pauschaler Ausgleich für die neue Steuerbelastung auf Fondsebene sind je nach Anlegertyp und Anlageschwerpunkt des Investmentfonds

sog. Teilfreistellungen zu berücksichtigen. Diese werden auf sämtliche Erträge des Investmentfonds gewährt, also auf die Ausschüttungen, die Vorabpauschale und die Veräußerungsgewinne.

Höhe der Teilfreistellungen:

Fondstyp	Mindestbeteiligungsquote lt. Anlagebedingungen des Investmentfonds	Privatvermögen	Betriebsvermögen EStG	Betriebsvermögen KStG
Aktienfonds	mindestens 51 % in Kapitalbeteiligungen	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	mindestens 25 % in Kapitalbeteiligungen	15 %	30 %	40 %
Immobilienfonds	mindestens 51 % in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	60 %	60 %	60 %
Ausländische Immobilienfonds	mindestens 51 % in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften	80 %	80 %	80 %

Abhängig von Art und Zusammensetzung der Erträge können sich steuerliche Vor- oder Nachteile ergeben.

Beispiel:

Ein Privatanleger besitzt Anteile an einem Investmentfonds. Der Fonds erzielt jeweils 100 Euro inländische Dividenden, Zinserträge

sowie Gewinne aus der Veräußerung inländischer Aktien und schüttet seine Erträge vollständig aus.

Steuerbelastung Privatanleger (ohne Kirchensteuer)	Derzeitige Besteuerung ohne Teilfreistellung Euro	Investmentfonds Euro	Mischfonds Euro	Aktienfonds Euro
Erträge des Investmentfonds	300,00	300,00	300,00	300,00
Steuerbelastung auf Fondsebene	0,00	15,00	15,00	15,00
Zufluss beim Anleger	300,00	285,00	285,00	285,00
Steuerpflichtig beim Anleger	300,00	285,00	242,25	199,50
Steuerbelastung Anleger	79,13	75,17	63,89	52,62
Steuerbelastung gesamt	79,13	90,17	78,89	67,62
Differenz		11,04	-0,24	-11,51

Privatanleger können aus steuerlicher Sicht profitieren, wenn sie in Investmentfonds investieren, die die Voraussetzungen für Teilfreistellungen erfüllen. So werden z. B. Exchange Traded Funds (ETF) als physisch

replizierende und synthetische ETF angeboten. Während physisch replizierende ETF in Aktien investieren und somit als Aktienfonds zu qualifizieren sind, bilden synthetische Indexfonds den Index über Derivate nach und

erfüllen u. U. keine oder nur eine geringe Mindestanlagequote in Aktien. Im Hinblick auf die Besteuerung empfiehlt sich eine Anlage in physische ETF.

Dies gilt entsprechend bei betrieblichen Anlegern. Hier sind jedoch andere Teilfreistell-

ungssätze anzuwenden und bei der Gewerbesteuer greifen die Teilfreistellungssätze nur

zur Hälfte, so dass sich im Beispielsfall je nach Rechtsform folgende Werte ergeben:

Betrieblicher Anleger Einzelunternehmen/ Personengesellschaft EStG	Derzeitige Besteuerung Euro	Investmentfonds ohne Teilfreistellung Euro	Mischfonds Euro	Aktienfonds Euro
Steuerpflichtig GewSt	260,00	285,00	242,25	199,50
Steuerbelastung GewSt	36,40	39,90	33,92	27,93
Steuerpflichtig EStG	220,00	285,00	199,50	114,00
Steuerbelastung Anleger	67,96	95,31	60,72	26,13
Steuerbelastung gesamt	104,36	150,21	109,64	69,06
Differenz		45,85	5,28	-35,30
Betrieblicher Anleger Kapitalgesellschaft KStG				
Steuerpflichtig GewSt	205,00	285,00	228,00	171,00
Steuerbelastung GewSt	28,70	39,90	31,92	23,94
Steuerpflichtig KStG	205,00	285,00	171,00	57,00
Steuerbelastung Anleger	32,44	45,10	27,06	9,02
Steuerbelastung gesamt	61,14	100,00	73,98	47,96
Differenz		38,86	12,84	-13,18

Auch für betriebliche Anleger lohnt sich zu prüfen, ob Investmentfonds die Voraussetzungen für die Teilfreistellungen erfüllen. Und sofern sie das bisherige komplizierte Besteuerungssystem mit der Vielzahl an steuerlichen Kennzahlen und Bemessungsgrundlagen von einer Investition in Investmentfonds abgehalten hat, könnte die erhebliche Vereinfachung durch die neuen Besteuerungsregelungen ein zusätzlicher Anreiz für eine Mittelanlage darstellen.

Die Neuregelungen treten zum 1.1.2018 in Kraft. Für den Übergang zu den neuen Besteuerungsregelungen ist auf Ebene der Anleger eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion vorgesehen. Danach gelten bestehende Anteile an Investmentfonds zum 31.12.2017 zu dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis als veräußert und zum 1.1.2018 als wieder ange-

schafft. Ergibt sich daraus ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, ist dieser vom Anleger erst dann zu versteuern, wenn er seinen Anteil tatsächlich veräußert.

Besondere Bedeutung hat die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion der bestehenden Investmentfondsanteile für Privatanleger, die ihre Investmentfondsanteile vor dem 1.1.2009 erworben haben. Diese konnten ihre Anteile bisher steuerfrei veräußern und somit Wertsteigerungen ohne eine zeitliche Begrenzung steuerfrei vereinnahmen. Nun bleibt es zwar für die bis zum 31.12.2017 angefallenen Kurssteigerungen bei der Steuerfreiheit, jedoch sind ab dem 1.1.2018 erzielte Veräußerungsgewinne nach den neuen Besteuerungsregelungen steuerpflichtig. Aus Vertrauensschutzgründen wird hierfür ein personenbezogener Freibetrag von 100.000 Euro gewährt. Da der Freibetrag nur für die

Altanteile gewährt wird, sollten Anleger dieses „Steuergeschenk“ berücksichtigen und die Altanteile nicht vorschnell veräußern. Sofern Anleger hohe Altbestände an Investmentanteilen besitzen, könnten Schenkungen von Investmentanteilen vor dem 31.12.2017 an Ehegatten oder Kinder in Erwägung gezogen werden, um die Freibeträge mehrfach auszunutzen.



Manuela Wänger
Steuerberaterin und Partnerin bei Ebner Stolz in Stuttgart



Der Bundesrat stimmte Regelungen zu, mit denen der Umgehung steuerrechtlicher Vorgaben entgegen gewirkt werden soll.

GESETZGEBUNG

Bundesrat stimmt Steuergesetzen zu

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundesrat stimmte erwartungsgemäß am 12.5.2017 dem vom Bundestag am 30.3.2017 beschlossenen Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz zu (s. im Detail novus Mai 2017, S. 4). Das Gesetz tritt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Hinweis: Damit gilt u.a. rückwirkend ab 1.1.2017 die umsatzsteuerliche Kleinbetragsregelung für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro (bislang 150 Euro). Ungeachtet dessen ist auf einer Bewirtungsrechnung weiterhin bei einem Betrag von über 150 Euro die Angabe des Namens des bewirteten Steuerpflichtigen erforderlich (R 4.10 Abs. 8 Satz 4 EStR)

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Am 2.6.2017 passierte zudem das Steuerungsbekämpfungsgesetz den Bundesrat (zum Inhalt des Gesetzes s. novus Juni 2017, S. 5). Mit seinem Beschluss fordert der Bundesrat allerdings zugleich, über die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen hinaus weitere geeignete Schritte zu ergreifen, um die Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen zu erhöhen und die internationale Steuerumgehung zu bekämpfen. Konkret sieht er Handlungsbedarf bei der Schaffung von Regelungen für eine gesetzliche Anzeigepflicht für Steuergestaltungen.

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Schließlich stimmte der Bundesrat am 2.6.2017 dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (kurz auch Lizenzschränkengesetz genannt) zu. Mit diesem Gesetz wird neben der Einführung einer Lizenzschränke insb. auch eine gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungserträgen geschaffen (detailliert hierzu s. novus Juni 2017, S. 4).

Bundestag beschließt neue Regelungen für Betriebsrenten

Der Bundestag beschloss am 1.6.2017 das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Sofern das Gesetz am 7.7.2017 die Zustimmung des Bundesrats erhält, sollen Betriebsrenten ab dem 1.1.2018 insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie deren Beschäftigte attraktiver werden.

Kernstück des Gesetzes ist die Einführung der reinen Beitragszusage als neue Vorsorgeform der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Künftig kann in Tarifverträgen vereinbart werden, dass Arbeitgeber Versorgungsbeiträge an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds erbringen können, ohne dass dem Arbeitnehmer eine Mindest- oder Garantieleistung versprochen wird. Die Versorgungszusage wird nur noch über die gezahlten Beiträge abgegeben (sog. Zielrente). Die Haftung des Arbeitgebers entfällt, ebenso seine Pflicht zur Anpassung der Betriebsrente und seine Insolvenzsicherungspflicht („pay and forget“). Der Gesetzgeber verkennt zwar nicht, dass die reine Beitragszusage für den Arbeitnehmer nachteilig sein kann, weil damit ihn allein das Anlagerisiko trifft. Allerdings sieht er darin auch Chancen, dass das Versorgungsunternehmen durch den größeren Gestaltungsspielraum bei der Kapitalanlage höhere Renditen erzielen kann. Als zusätzlicher Anreiz für die Beschäftigten muss der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlungen die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts als zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Betriebsrente weitergeben. Zudem soll im Tarifvertrag vorgeesehen werden, dass der Arbeitgeber einen steuerfreien Sicherungsbeitrag leistet, um Schwankungen der Versorgungsleistungen auszugleichen.

Im Rahmen eines Tarifvertrags kann künftig zudem geregelt sein, dass für alle Arbeitnehmer oder für eine Gruppe von Arbeitnehmern des Unternehmens automatisch eine Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung vorgenommen wird, es sei denn, der Arbeitnehmer widerspricht der Entgeltumwandlung (Optionsmodell oder Opting-Out-Modell).

Hinweis: Grundsätzlich werden durch einen Tarifvertrag nur die Tarifvertragsparteien gebunden. Allerdings verspricht sich der Gesetzgeber eine darüber hinausgehende Flächenwirkung von tarifvertraglichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung. Denn der Gesetzgeber sieht vor, dass nicht-tarifgebundene Unternehmen die Anwendung der branchenspezifischen bAV-Tarifregelung mit ihren Arbeitnehmern vereinbaren können. Das gilt sowohl für die reine Beitragszusage als auch für das Opting-Out-Modell. Ob kleinere und mittlere Unternehmen sich tatsächlich an die tarifvertragliche Lösung „anhängen“ und auf diese Weise ihren Arbeitnehmern statt einer anstehenden Gehaltserhöhung eine reine Beitragszusage erteilen, wird sich zeigen.

Beschäftigte mit einem geringen Einkommen, also mit einem monatlichen Einkommen bis maximal 2.200 Euro, werden ab 2018 zusätzlich gefördert werden, um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu erhöhen. Verfahrensrechtlich wird die Förderung in der Form umgesetzt, dass dem Arbeitgeber zugestanden wird, einen Förderbetrag in Höhe von 30 % seiner zusätzlichen, an einen externen bAV-Träger gezahlten Arbeitgeberbeiträge in der Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Gefördert werden zusätzliche Arbeitgeberbeträge von 240 bis

480 Euro p.a. Der Förderbetrag beträgt demnach 72 Euro bis höchstens 144 Euro p.a. Diese bAV für Geringverdiener wird somit zu 70 % von Arbeitgeber und zu 30 % vom Staat getragen.

Die Attraktivität von betrieblichen Altersversorgungen soll schließlich durch eine Ausweitung der Lohnsteuerfreiheit der Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen erhöht werden. So können ab 2018 Beiträge in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) lohnsteuerfrei in eine kapitalgedeckte bAV geleistet werden. Im Gegenzug wird der zusätzliche starre Aufstockungsbetrag von 1.800 Euro gestrichen. Auf Basis der BBG für 2017 würde sich damit der steuerfreie Höchstbetrag von bislang 4.848 Euro (4 % von 76.200 Euro zzgl. 1.800 Euro) auf 6.096 Euro erhöhen.

Hinweis: Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz weitere steuerliche Änderungen, u. a. zur steuerneutralen Übertragung von Betriebsrentenanwartschaften auf einen anderen Versorgungsträger bei fortbestehenden Arbeitsverhältnissen sowie zur sog. Riesterrente, bei der die Grundzulage von derzeit 154 Euro auf 175 Euro angehoben wird.

Kassensicherungsverordnung passiert Bundestag

Der Bundestag beschloss am 1.6.2017 zudem die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung). Diese bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrats, um in Kraft treten zu können.

Werden elektronische Aufzeichnungssysteme eingesetzt, ist ab 1.1.2020 sicherzustellen, dass durch das System jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet wird. Zudem sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten (§ 146a AO). Mit der Kassensicherungsver-

ordnung wird u. a. spezifiziert, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme hiervon erfasst werden. So fallen hierunter elektronische und computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Nicht davon erfasst werden u. a. elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Für Verpflichtungen des Herstellers von Elektro- und Elektronikgeräten zur Abholung und Entsorgung der in Verkehr gebrachten Geräte kann laut Urteil des BFH vom 25.1.2017 (Az. I R 70/15, BB 2017, S. 1392) erst dann eine Rückstellung gebildet werden, wenn sich die Verpflichtung hinreichend konkretisiert hat. Hiervon ist auszuge-

hen, wenn eine Abholanordnung von der Gemeinsamen Stelle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz erlassen wurde.

Hinweis: Im Streitfall versagte der BFH dem Hersteller von Energiesparlampen deshalb mangels entsprechender Abholanordnung die Rückstellungsbildung für die Abholung

und Entsorgung der in den Jahren 2007 bis 2009 in Verkehr gebrachten Lampen. Zudem kann laut BFH auch keine Rückstellung für vor dem 13.8.2005 in Verkehr gebrachte Lampen gebildet werden, also zu einer Zeit, in der noch keine gesetzliche Abhol- und Entsorgungsverpflichtung bestand.

Abziehbarkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde bei pauschaler Besteuerung

Geschenke an Geschäftsfreunde gehören grundsätzlich beim Empfänger zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Um eine Steuerlast des Beschenkten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, dass der Schenker die Besteuerung der Geschenke an Geschäftsfreunde übernimmt und diese mit 30 % pauschal versteuert. Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer sind dabei die Aufwendungen des Schenkers inkl. Umsatzsteuer.

Der Schenker kann die Geschenke an Geschäftsfreunde allerdings nur dann als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigen, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 35 Euro nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Laut Urteil des BFH vom 30.3.2017 (Az. IV R 13/14, DStR 2017, S. 1255) ist bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze die übernommene Pauschalsteuer mit einzubeziehen. Wird die Grenze infolge der Pauschalsteuer überschritten, ist der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung vertritt hingegen bislang die gegenteilige Auffassung und bezieht

aus Vereinfachungsgründen die Pauschalsteuer bei der Prüfung der 35-Euro-Freigrenze nicht mit ein (BMF-Schreiben vom 19.5.2015, BStBl. I 2015, S. 468, Rz. 25).

Hinweis: Um als Betriebsausgaben berücksichtigt werden zu können, dürften nach Auffassung des BFH die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Geschenken an Geschäftsfreunde, die vom Schenker mit 30 % pauschal versteuert werden, deutlich weniger als 35 Euro betragen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung des BFH anschließt.



Nach Auffassung des FG Niedersachsen ist die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens dem Betriebsaufgabegewinn zuzurechnen.

Abgrenzung von laufendem Gewinn und Betriebsaufgabegewinn

Bei Aufgabe eines Unternehmens ist der hierdurch anfallende Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn vom laufenden Gewinn für das Rumpfwirtschaftsjahr bis zur Aufgabe abzugrenzen. Denn nur der auf eine natürliche Person entfallende Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn unterliegt der Tarifbegünstigung nach § 16 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Der laufende Gewinn ist hingegen mit dem tariflichen Einkommensteuersatz des Einzelunternehmers bzw. des Gesellschafters einer Personengesellschaft, sofern dieser eine natürliche Person ist, zu versteuern.

Das FG Niedersachsen hatte zu entscheiden, ob ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten, der anlässlich einer Betriebsaufgabe aufzulösen war, dem laufendem Gewinn oder dem Betriebsaufgabegewinn zuzuschlagen ist. Mit Urteil vom 14.6.2016 (Az. 13 K 33/15, EFG 2016, S. 1955) vertreten die Richter die Auffassung, dass es sich um einen Aufgabegewinn handelt. Maßgeblich sei grundsätzlich der zeitliche sowie wirtschaftliche bzw. sachliche Zusammenhang des einzelnen Geschäftsvorfalles mit dem laufenden Betrieb oder aber der Betriebsaufgabe. Den zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebs-

aufgabe sieht das FG Niedersachsen in der zeitnah abgegebenen Aufgabeerklärung. Der sachliche Zusammenhang folge daraus, dass mit der Betriebsaufgabe die Möglichkeit einer weiteren Berücksichtigung im Betrieb geendet hat.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde unter dem Az. VI R 51/16 Revision beim BFH eingelegt. Höchststrichterlich ist die Zuordnung des aufgelösten passiven Rechnungsabgrenzungspostens noch nicht geklärt. In der Fachliteratur wird wohl eher die Zuordnung zur Betriebsaufgabe bejaht.

Realisierung des Gewinns aus einer Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

Der aus der Erteilung einer Restschuldbefreiung resultierende Gewinn ist grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 13.12.2016 (Az. X R 4/15, DStR 2017, S. 1156) und bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 3.2.2016, Az. X R 25/12, BStBl. II 2016, S. 391).

Wurde allerdings der Betrieb – wie im Streitfall – vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, liegt ein in das Jahr der Aufstellung der Aufgabebilanz rückwirkendes Ereignis vor, so der BFH weiter. Der Befreiungsgewinn gilt damit als bereits im Jahr der Betriebsaufgabe realisiert.

Hinweis: Im Streitfall hatte somit die Klage gegen den Bescheid für das Jahr der Restschuldbefreiung Erfolg.

Wegfall der korrespondierenden Bilanzierung eines Gesellschafterdarlehens bei Beteiligungsveräußerung

Nach den von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist die Darlehensforderung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft in dessen Sonderbilanz korrespondierend zum Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeit in der Gesamthandsbilanz der Gesellschaft zu bilanzieren. Hierdurch stellt die in der Gesamthandsbilanz ausgewiesene Darlehensverbindlichkeit funktionales Eigenkapital dar.

Mit Urteil vom 16.3.2017 (Az. IV R 1/15, DStR 2017, S. 1151) betont der BFH, dass der Grundsatz der korrespondierenden Bilanzierung streng gesellschafterbezogen anzuwenden ist. Scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, stellt die aus seiner Darlehensgewährung resultierende Darlehensverbindlichkeit entsprechend ihrem Bilanzausweis Fremdkapital dar.

An dieser Wertung ändere sich auch dann nichts, wenn der Erwerber der Beteiligung zugleich die Gesellschafter-Darlehensforderung erwirbt. Der Neugesellschafter hat die Forderung in seiner Sonderbilanz mit den Anschaffungskosten zu aktivieren. Der Ausweis der Darlehensverbindlichkeit in der Gesamthandsbilanz hat dessen ungeachtet in der bisherigen Höhe zu erfolgen.

Vorliegen eines Steuerstundungsmodells i. S. des § 15b EStG

Verluste, die im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell anfallen, dürfen mit anderen Einkünften weder im Verlustentstehungsjahr ausgeglichen, noch in der Folgezeit von anderen positiven Einkünften abgezogen werden. Die Verluste können lediglich von positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt werden, abgezogen werden.

Der BFH stellt jedoch mit Urteil vom 17.1.2017 (Az. VIII R 7/13, DStR 2017, S. 1024) klar, dass nicht bereits das bloße Aufgreifen einer

bekannten Geschäftsidee die Annahme eines Steuerstundungsmodells rechtfertigt. Vielmehr ist ein vorgefertigtes Konzept erforderlich, das bereits vor der eigentlichen Investitionsentscheidung vorliegt und von einer dritten Person erstellt wurde.

Im Streitfall wurde zwar eine in Fachkreisen bekannte Gestaltungsidee aufgegriffen. Diese entwickelte jedoch der Berater des Steuerpflichtigen weiter. Darauf aufbauend wurde eine individuell auf Belange des Steuerpflichtigen zugeschnittene Investition getätigt. Folglich bejahte der BFH eine uneinge-

schränkte Verlustverrechnung der aus der Investition resultierenden Verluste mit anderen Einkünften.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH zeigt, dass nicht bereits das bloße Aufgreifen von Gestaltungsideen Dritter zur Annahme eines Steuerstundungsmodells führen muss. Es dürfte letztlich aber auf den Einzelfall ankommen, inwiefern die Gestaltungsidee auf den Einzelfall angepasst oder lediglich auf diesen angewendet wurde.

Kontierungsvermerk auf elektronisch übermittelten Eingangrechnungen

Elektronische Dokumente müssen nach den GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, BMFSchreiben vom 14.11.2014, BStBl. I 2014, S. 1450) im Originalzustand jederzeit lesbar gemacht werden können und prüfbar sein. Werden die Dokumente bearbeitet oder verändert, z.B. durch das Anbringen von Buchungsvermerken, muss dies protokolliert und mit dem Dokument gespeichert werden.

Aus einer entsprechenden Verfahrensdokumentation muss sich ergeben, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Mit Verfügung vom 20.1.2017 (Az. S 0316.1.1 - 5/3 St42, DStR 2017, S. 547) geht das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) auf die konkrete Anwendung der für Veranlagungszeiträume ab 2014 zu beachtenden GoBD bei Kontierung von elektronisch übermittelten Eingangrechnungen ein. Anders

als beim Papierbeleg müssen demnach Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum nicht zwingend auf dem Beleg angebracht werden. Es genügt zur Erfüllung der Belegfunktion, wenn der elektronische Beleg mit einem entsprechenden Datensatz elektronisch verbunden wird. Das BayLfSt weist dazu beispielhaft auf die in den GoBD genannten Möglichkeiten der Verwendung eines eindeutigen Indexes oder eines Barcodes hin.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Aufwendungen für Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in Höhe von 12,5 % hinzuzurechnen (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG). Sie unterliegen damit faktisch (nach etwaigem Abzug des Freibetrags von 100.000 Euro) in entsprechendem Umfang der Gewerbesteuer.

Kurzfristige Anmietung von Konzertsälen

Der BFH befasst sich mit zwei Urteilen mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Hinzurechnung zu erfolgen hat. Mit Urteil vom 8.12.2016 (Az. IV R 24/11, DStR 2017, S. 1112) bejaht der BFH bei einem Konzertveranstalter die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen für die kurzfristige Anmietung von Konzertsälen.

Voraussetzung der Hinzurechnung ist, dass die Wirtschaftsgüter als Anlagevermögen des Mieters oder Pächters zu beurteilen wären, wenn er ihr Eigentümer wäre. Dabei ergibt sich laut BFH eine voraussetzungslose Fiktion der Eigentümerstellung bereits aus der Hinzurechnungsvorschrift.

Ob zudem auch fiktives Anlagevermögen zu bejahen ist, sei anhand des Geschäftsgegenstands des Unternehmens zu prüfen. Maßgeblich sei dabei nicht die Dauer der Benutzung des Wirtschaftsguts. So stehe der Hinzurechnung nicht entgegen, wenn das Wirtschaftsgut – wie im Streitfall – nur kurzfristig gemietet oder gepachtet wird, selbst wenn sich das Miet- oder Pachtverhältnis nur auf Tage oder Stunden erstrecke. Abzustellen sei auf den Umstand, ob der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb hätte vorhalten müssen. Der BFH sieht es dabei auch als unbeachtlich an, ob mehrmals derselbe Gegenstand oder vergleichbare Gegenstände angemietet oder gepachtet werden.

Hinweis: Mit Urteil vom 25.10.2016 (Az. I R 57/15, DStR 2017, S. 24) verneinte der BFH hingegen in dem Sonderfall der Anmietung von Messeflächen durch eine Durchführungsgesellschaft eine Hinzurechnung der entsprechenden Mietaufwendungen. Die Durchführungsgesellschaft hätte nach ihrem Geschäftsgegenstand entsprechende Flächen, anders als ein Konzertveranstalter Konzertsäle, nicht ständig in ihrem Betrieb vorhalten müssen (s. dazu *novus Januar/Februar 2017*, S. 10).

Hinzurechnung bei Zwischenvermietung

In einem weiteren Urteil bejaht der BFH auch die fiktive Zuordnung einer Immobilie zum Anlagevermögen des Mieters oder Pächters, wenn diese an eine weitere Person vermietet wird. Somit steht auch eine Weitervermietung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen nicht entgegen (BFH-Urteil vom 8.12.2016, Az. IV R 55/10, DStR 2017, S. 1109).

Hinweis: Damit schloss sich der IV. Senat der Auffassung des I. Senats des BFH an. Dieser bejahte bereits mit Urteil vom 4.6.2014 (Az. I R 70/12, DStR 2014, S. 1912) die Hinzurechnung im Fall einer weitervermieteten Immobilie. Darüber hinaus sind sich die beiden Senate auch einig, dass in der Hinzurechnung keine Verfassungsverstöße zu erkennen sind.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Franchiseverträgen

Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten unterliegen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG). Sie erhöhen den Gewerbeertrag zu 6,25 %. Laut Urteil des BFH vom 12.1.2017 (Az. IV R 55/11, DStR 2017, S. 1115) fallen hierunter jedoch nicht Aufwendungen für gesetzlich ungeschütztes Erfahrungswissen technischer, gewerblicher,

wissenschaftlicher oder auch betriebswirtschaftlicher Art (Know-how).

Zu diesem Ergebnis kam der BFH bei der Beurteilung eines Franchisevertrags, mit dem u. a. ein solches Know-how entgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Ist allerdings auch die Überlassung gewerblicher Schutzrechte Gegenstand der Franchisevereinbarung, un-

terliegt der entsprechende Teil des einheitlichen Franchiseentgelts der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung.

Hinweis: Der auf die Überlassung gewerblicher Schutzrechte entfallende Anteil des einheitlichen Entgelts ist ggf. durch Schätzung zu ermitteln.

Grunderwerbsteuer: Grenzen für die Annahme eines einheitlichen Vertragswerks

Wird ein bislang unbebautes Grundstück im Rahmen eines einheitlichen Vertragswerks erworben, in dem neben dem Grundstückserwerb die Bebauung vorgesehen ist, sind die Gebäudeherstellungskosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen. Der BFH geht mit Urteil vom 8.3.2017 (Az. II R 38/14, DStR 2017, S. 1203) auf die Grenzen für die Annahme eines solchen einheitlichen Vertragswerks ein. So ist kein einheitliches Vertragswerk mehr gegeben, wenn der zunächst angebotene Generalübernehmervertrag zur Bebauung des Grundstücks nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags in wesentlichen Punkten

geändert wird. Als Indizien für eine wesentliche Abweichung benennt der BFH im Streitfall eine Änderung der Flächengrößen und/oder der Baukosten um mehr als 10%. Die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes, das nicht nur Nebengebäude ist, kann ebenfalls ein solches Indiz sein. Der BFH verneint vorliegend einen einheitlichen Erwerbsgegenstand, wenn sich die ursprünglich angebotene Baumaßnahme durch zusätzliche Bauten wesentlich ändert. Im Streitfall wurde auf Basis eines erst nach dem Grundstückskaufvertrag geänderten und damit neu abgeschlossenen Generalübernehmervertrags neben den ursprünglich geplanten Hallen zusätzlich ein Konferenzgebäude errichtet.

Hinweis: Mangels objektiven Zusammenhangs zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem umgesetzten Generalübernehmervertrag liegt kein einheitliches Vertragswerk vor, so dass nur der Kaufpreis des Grundstücks der Grunderwerbsteuer unterliegt. Der BFH hebt in seinem Urteil wieder einmal hervor, dass es für die Frage des Vorliegens eines objektiven sachlichen Zusammenhangs immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt.

Erhöhte Anforderungen an den Steuerberater bei drohender Insolvenz des Mandanten

Bislang vertrat der BGH die Auffassung, dass der Steuerberater nicht verpflichtet ist, seinen Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes hinzuweisen, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich Gegenstand des Beratungsauftrags ist (Urteil vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, DStR 2013, S. 1151).

An dieser Rechtsauffassung hält der BGH jedoch nicht mehr fest. Mit Urteil vom 26.1.2017 (Az. IX ZR 285/14, BB 2017, S. 685) kommt er vielmehr zu dem Ergebnis, dass der Steuerberater, der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt ist, den Mandanten konkret über Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und dem Fortbestand des Unternehmens zu informieren hat. Außerdem sieht der BGH den Steuerberater in der Pflicht, bei der Erstellung des Jahresabschlusses

es nur dann Fortführungswerte anzusetzen, wenn keine Zweifel an der Unternehmensfortführung bestehen bzw. solche ausgeräumt sind. Indizien für entsprechende Zweifel sind z.B. erhebliche Verluste, eine zu geringe Eigenkapitalausstattung, Liquiditätsschwierigkeiten oder eine bilanzielle Überschuldung.

Der Steuerberater hat somit zu prüfen, ob sich solche Zweifel aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und aus den ihm sonst bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ergeben. Er hat den Mandanten darauf hinzuweisen, wenn anzunehmen ist, dass dem Mandanten dies nicht bewusst ist. Dabei sieht der BGH den Steuerberater in der Pflicht, offene Fragen mit dem Mandanten kritisch zu klären. Auf bloße gegenteilige Aussagen darf sich der

Steuerberater nicht verlassen, vielmehr ist konkret vom Mandanten eine Fortführungsprognose anzufordern. Hingegen wird der Steuerberater weiterhin nicht in die Pflicht genommen, von sich aus eine solche Fortführungsprognose zu erstellen, wenn dazu kein entsprechender Auftrag vorliegt.

Hinweis: Durch den Rechtsprechungswandel werden die Anforderungen an den Steuerberater deutlich erhöht, seinen Mandanten bei auftragsgemäßer Erstellung eines Jahresabschlusses konkret auf mögliche Insolvenzgründe hinzuweisen bzw. Zweifel auszuräumen. Um die Erstellung des Jahresabschlusses zu Fortführungswerten sicherzustellen, ist deshalb die Kooperation des Mandanten erforderlich.

UMSATZSTEUER

BMF äußert sich zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Mit seinem Urteil in der Rs. Larentia + Minerva (Urteil vom 16.7.2015, C-108/14 und C-109/14, DStR 2015, S. 1673) erklärte der EuGH die deutsche Organschaftsregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG mit der Beschränkung auf juristische Personen sowie dem Erfordernis eines Über-/Unterordnungsverhältnisses als unvereinbar mit dem Unionsrecht. Dies hatte den BFH dazu veranlasst, in der Folge seine Rechtsprechung zu ändern (u.a. Urteil vom 2.12.2015, Az. V R 25/13, DStR 2016, S. 219, Urteil vom 19.1.2016, Az. XI R 38/12, DStR 2016, S. 587, s. novus April 2016, S. 13). Dazu und zu weiteren Entwicklungen im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft nimmt nun das BMF mit Schreiben vom 26.5.2017 (Az. III C 2 - S 7105/15/10002, DStR 2017, S. 1268) umfassend Stellung.

Personengesellschaft als Organgesellschaft

Die Finanzverwaltung erkennt demnach auch eine Personengesellschaft ausnahmsweise als Organgesellschaft an, wenn diese entsprechend einer juristischen Person finanziell eingegliedert ist. Während es bei juristischen Personen jedoch ausreicht, dass der Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft besitzt, müssen bei der Beurteilung der Eingliederung einer Personengesellschaft alle Gesellschafter ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sein (z.B. durch Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an allen Gesellschaftern der Personengesellschaft). Damit schließt sich das BMF der eigenen Sichtweise des V. Senats des BFH an, wonach GmbH & Co. KGs nicht grundsätzlich – wie vom XI. Senat des BFH zugelassen – als Organgesellschaften in Frage kommen

können. Die Finanzverwaltung erkennt aber damit letztlich auch andere Personengesellschaften, wie z.B. die OHG, als taugliche Organgesellschaften an.

Organisatorische Eingliederung

Die Finanzverwaltung vertrat bereits bisher die Auffassung, dass die organisatorische Eingliederung durch einen Beherrschungsvertrag begründet werden kann. Dies wird nunmehr durch das BMF dahingehend konkretisiert, dass mit der Eintragung eines Beherrschungsvertrags in das Handelsregister von einer organisatorischen Eingliederung auszugehen ist.

Im Einklang mit der Rechtsprechung ist ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft explizit nicht gefordert, solange die Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Allerdings ist nunmehr erforderlich, dass der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft aktiv durchsetzen kann (z. B. durch Einzelgeschäftsführungsbefugnis, Letztentscheidungsrechte). Die Vermeidung einer abweichenden Willensbildung genügt damit ausdrücklich nicht mehr.

Beendigung der Organschaft durch Insolvenzverfahren

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Organträgers oder der Organgesellschaft eröffnet, endet die Organschaft. Sofern ein vorläufiger Insolvenzverwalter des Organträgers oder der Organgesellschaft wirksame rechtsgeschäftliche Verfügungen des Schuldners aufgrund eines Zustim-

mungsvorbehalts nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO verhindern kann, endet die Organschaft sofort, da eine Beherrschung des Organträgers nicht mehr möglich ist. Die Finanzverwaltung folgt somit auch hier der vom BFH vertretenen Auffassung.

Geltung der neuen Grundsätze

Die Grundsätze zum Ende der Organschaft im Insolvenzfall sowie die Wirkung des Beherrschungsvertrags finden in allen noch offenen Fällen Anwendung.

Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der Eignung einer Personengesellschaft als Organgesellschaft sowie der notwendigen aktiven Willensdurchsetzung für Zwecke der organisatorischen Eingliederung – finden die Grundsätze zwar erst auf Umsätze Anwendung, die nach dem 31.12.2018 ausgeführt werden. Jedoch besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich bereits auf die neue Sichtweise zu berufen.

Hinweis: Mit diesem BMF-Schreiben nähert sich die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH an. In einzelnen Punkten gibt es jedoch nach wie vor Unterschiede, die es bei der Implementierung der Organschaft zu beachten gilt. So gibt es bspw. bisher noch keine höchstrichterliche Anerkennung eines Beherrschungsvertrages. Gerne lassen wir Ihnen eine weiterführende Information zu diesem BMF-Schreiben zukommen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an umsatzsteuer@ebnerstolz.de. Darüber hinaus stehen Ihnen jederzeit Ihre Ansprechpartner bei Ebner Stolz zur Klärung des konkreten Handlungsbedarfs zur Verfügung.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach erfolgreicher Insolvenzanfechtung

Streitig war, ob eine erfolgreiche Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen zu einer Vorsteuerberichtigung führt und die daraus resultierende Minderung des Vorsteuerabzugs eine (vor Insolvenzeröffnung zu berücksichtigende) Insolvenzforderung oder eine (nach Insolvenzeröffnung zu berücksichtigende) Masseverbindlichkeit darstellt.

Werden einem Insolvenzschuldner von einem Gläubiger Beiträge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung in die Insolvenzmasse zurückgezahlt, ist der Insolvenzverwalter im Zeitpunkt der Rückzahlung verpflichtet, den Vorsteuerabzug zu berichtigen, so der BFH mit Urteil vom 29.3.2017 (Az. XI R 5/16, DStR 2017, S. 1200). Aufgrund der durch die

Insolvenzanfechtung erfolgten Rückgewähr der gezahlten Beiträge sind laut BFH die Entgelte der Gläubiger für an das insolvente Unternehmen erbrachte Leistungen nachträglich uneinbringlich geworden. Aufgrund der Rückgewähr leben nach Auffassung des BFH die ursprünglichen Zahlungsansprüche der Gläubiger des Unternehmers wieder auf. Diese Ansprüche seien Insolvenzforderungen, die aufgrund der Insolvenz uneinbringlich sind. Damit haben die Unternehmensgläubiger ihre Umsatzsteuer zu berichtigen. Zugleich ist beim insolventen Unternehmen der Vorsteuerabzug für die bezogenen Leistungen zu korrigieren (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG). Dies stellt gemäß den Ausführungen des BFH eine Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar, da sie im Rahmen der Masseverwaltung entstanden sind.

Hinweis: Der BFH wendet auf die Insolvenzanfechtung die Grundsätze des § 17 UStG an, mit der Folge, dass eine Berichtigung in Form der Minderung des Vorsteuerabzugs erst bei Zahlung zu erfolgen hat. Konsequenterweise bejaht der BFH das Vorliegen einer Masseverbindlichkeit, die im Gegensatz zu einer Insolvenzforderung nicht nur quotaal zu bedienen ist. Das Wiederaufleben der Zahlungsansprüche des Gläubigers führt hingegen nur zu einer Insolvenzforderung, die maximal in Höhe der Quote bedient wird. Einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung oder ein ungerichtfertigtes Privileg des Fiskus verneint der BFH.

Der BFH geht auf die Folgen der Insolvenzanfechtung auf den Vorsteuerabzug ein.



ZOLL

Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen – Abfrage der Steuer-ID

Anfang 2017 begann die Zollverwaltung damit, Inhaber bestehender zollrechtlicher Bewilligungen und Vereinfachungen anzuschreiben. Zur Prüfung, ob die jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen auch nach dem am 1.5.2016 in Kraft getretenen Unionszollkodex (UZK) weiterhin erfüllt sind, bekamen zahlreiche Unternehmen Fragebögen zugesandt, die detaillierte Informationen zum Unternehmen und zur Abwicklung zollrechtlicher Prozesse anfordern. Unter anderem werden auch die Steuer-ID-Nummern von

- ▶ Haupteigentümern/-Anteilseignern
 - ▶ Vorstandsmitgliedern/geschäftsführenden Personen
 - ▶ Mitgliedern von Beiräten und Aufsichtsräten
 - ▶ wichtigsten Führungskräften
 - ▶ für Zollangelegenheiten zuständigen Personen
- abgefragt.

Der Zoll begründet diese Anfrage mit dem sich aus dem UZK ergebenden Erfordernis, sicherzustellen, dass „der Antragsteller“ keine schwerwiegenden oder wiederholten Ver-

stöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften begangen haben darf. Mit der Steuer-ID-Nummer sollen Anfragen beim jeweiligen Finanzamt gestellt werden, das dann wiederum mit einer „Rot/Grün-Meldung“ darauf antwortet. Bei schwerwiegenden Verstößen sollen darüber hinausgehende Details zwischen den Behörden ausgetauscht werden.

Datenschützer und Spitzenverbände laufen Sturm gegen diese Abfragen. Es gibt zahlreiche Gespräche und umfassenden Schriftwechsel zwischen der Generalzolldirektion und den Verbänden insbesondere zu den Fragen, ob überhaupt eine Abfrage der Steuer-ID-Nummer in solchem Umfang erlaubt ist und, selbst wenn das Datenschutzgesetz dies zulassen würde, was im Falle einer etwaigen Rot-Meldung passiert. Wird einer Unternehmen nämlich aufgrund eines „Findings“ eine Bewilligung entzogen oder verwehrt, muss nach den Vorschriften des UZK die Zollverwaltung den Grund dafür im Rahmen des rechtlichen Gehörs mitteilen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der persönliche Datenschutz des einzelnen betroffenen Mitarbeiters nicht mehr gewährleistet, falls

dem Unternehmen die konkreten Gründe für die Rot-Meldung mitgeteilt würden.

Die Zollbehörde beharrt weiterhin auf ihrem Standpunkt. Sie bietet jedoch für die Unternehmen, die noch immer datenschutzrechtliche Bedenken haben, die Alternative an, dass die Mitarbeiter jeweils selbst bei ihrem Finanzamt eine persönliche „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ anfordern.

Die Unternehmen müssen nun entscheiden, ob sie für sich den Weg wählen, die Steuer-ID mitzuteilen bzw. durch die betroffenen Mitarbeiter „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ anfordern zu lassen, um die zollrechtlichen Prozesse weiterhin reibungslos durchführen zu können. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die Mitarbeiter vor Herausgabe der Steuer-ID ihre Erlaubnis geben sollten.

Die andere Möglichkeit wäre, die Herausgabe der geforderten Informationen abzulehnen und im Falle einer daraus resultierenden negativen Entscheidung der Zollverwaltung in ein Rechtsbehelfsverfahren zu gehen.

ERBSCHAFTSTEUER

Schenkung an den Lebenspartner durch zinsloses Darlehen

Nach Auffassung des FG München ist die unentgeltliche Kapitalnutzung in Form der Gewährung eines Darlehens durch den Lebenspartner, für das weder Zinsen vereinbart wurden, noch anderweitige Gegenleistungen erfolgten, schenkungsteuerlich als freigebige Zuwendung zu beurteilen (rechtskräftiger Gerichtsbescheid vom 25.2.2016, Az. 4 K 1984/14, EFG 2016, S. 728).

Das als Darlehen gewährte Kapital diene der Finanzierung von Sanierungs- und Umbau-

kosten des sanierungsbedürftigen, gemeinsam von den Lebensgefährten bewohnten Wohnhauses. Zwar könne – so das FG weiter – die Gewährung eines Mitnutzungsrechts an den Wohnräumen eine Gegenleistung für die Kapitalnutzung darstellen. Jedoch beruhe im Streitfall die Mitnutzung in erster Linie auf der lebenspartnerschaftlichen Beziehung. Die Motivation der Kreditgewährung durch dieses lebenspartnerschaftliche Verhältnis und den Umstand des gemeinsamen Wohnens führe jedoch noch nicht zur

Entgeltlichkeit. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass dem darlehensgewährenden Lebenspartner das Recht eingeräumt wurde, den Umbau mitzugestalten.

Hinweis: Die freigebige Zuwendung wurde mit dem jährlichen Zinsvorteil eines auf zwölf Jahre laufenden zinslosen Darlehens mit 5,5% bewertet. Das FG billigte diese Bewertung, weil der Kapitalmarktzins im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme in der Nähe dieser 5,5% lag.

Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Schenker

Der Schenker und der Beschenkte sind Gesamtschuldner der Schenkungsteuer (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG). Es steht deshalb im Ermessen der Finanzbehörde, welchen Schuldner sie in Anspruch nimmt. Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob es ermessensfehlerhaft ist, wenn an den Beschenkten ein Bescheid über Schenkungsteuer ergangen ist, darin aber der Steuerbetrag zu niedrig festgesetzt wurde, und nun der noch

nicht gezahlte Steuerbetrag gegenüber dem Schenker festgesetzt wird. Hat sich der Schenker im Verhältnis zum Beschenkten vertraglich zur Entrichtung der Schenkungsteuer verpflichtet, erkennt der BFH darin keinen Ermessensfehler (Urteil vom 8.3.2017, Az. II R 31/15).

Hinweis: Der Schenker kann sich nicht mit Verweis auf einen etwaig bereits bestands-

kräftigen Steuerbescheid gegenüber dem Beschenkten gegen seine Inanspruchnahme wehren. Ein solcher Steuerbescheid entfaltet keine Wirkung gegenüber dem Schenker. Eine Steuerfestsetzung gegenüber dem Schenker ist allerdings in Höhe der bereits durch den Beschenkten geleisteten Zahlung nicht mehr möglich.

Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors im vereinfachten Ertragswertverfahren

Mit der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde für das vereinfachte Ertragswertverfahren ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 vorgeschrieben. Dieser gilt bereits rückwirkend auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015, auch wenn mit der Reform im Übrigen die erbschaftsteuerlichen Regelungen bei Übertragung von Betriebsvermögen erst für Erwerbe nach dem 30.6.2016 geändert wurden.

Laut den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.5.2017 (DStR 2017, S. 1165) sind grundsätzlich alle nicht bestandskräftigen Wert-

feststellungen für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 und vor dem 1.7.2016 zu ändern. Bei einer Änderung zu Ungunsten eines Beteiligten sind jedoch die Vorgaben des Vertrauensschutzes zu beachten.

Die so zu ändernden Feststellungsbescheide für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 und vor dem 1.7.2016 sind grundsätzlich der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde zu legen. Sollte sich der neu festgestellte gemeine Wert jedoch bei der Anwendung der früheren Verschonungsregelungen negativ auswir-

ken, ist im Einzelfall auf Antrag eine abweichende Steuerfestsetzung vorzunehmen.

Hinweis: Bei der Prüfung der Verwaltungsvermögensquote von 50% bzw. 10% und der Berechnung des Sockelbetrags für die Finanzmittel kann demnach noch der bisherige Kapitalisierungsfaktor von 17,8571 bei der Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens angewendet werden. Entsprechend kann auch im Rahmen von Feststellungen für nachgeordnete Gesellschaften vorgegangen werden.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Rückabwicklung einer Anteilsveräußerung

Wurde ein Kaufvertrag über einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft noch nicht von beiden Vertragsparteien vollständig erfüllt, stellt die Rückabwicklung aus Sicht des früheren Veräußerers keine Anschaffung der zurückübertragenen Anteile dar. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 6.12.2016 (Az. IX R 49/15, DStR 2017, S. 1092) im Fall der Veräußerung eines Anteils i. S. von § 17 EStG und der anschließenden Rückabwicklung. Die Richter erkennen darin ein rückwirkendes Ereignis, das zum rückwirkenden

Wegfall eines bereits entstandenen Veräußerungsgewinns führt.

Hinweis: Zu einer ggf. anderen Wertung käme der BFH jedoch, wenn die Gegenleistung bereits vollständig erfüllt worden wäre. Hier würde die Rückabwicklung nur dann zurückwirken, wenn der Rechtsgrund für die spätere Änderung im ursprünglichen Rechtsgeschäft angelegt wäre (BFH-Urteil vom 19.8.2003, Az. VIII R 67/02, BStBl. II 2004, S. 107). So ging der I. Senat des BFH von

einem weiteren Veräußerungsgeschäft aus, wenn die Anteilsveräußerung wegen Täuschung über den Wert der Beteiligung rückabgewickelt wird und der gezahlte Kaufpreis nicht zurückerlangt werden kann (Urteil vom 21.10.1999, Az. I R 43, 44/98, BStBl. II 2000, S. 424). Auf Anfrage teilte der I. Senat dem hier entscheidenden IX. Senat mit, dass er unter vergleichbaren Umständen nicht mehr an seiner abweichenden Rechtsprechung festhält.

Berücksichtigung von Wechselkursgewinnen bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren

Gemäß rechtskräftigem Urteil des FG Hamburg vom 19.5.2016 (Az. 2 K 158/15) ist die Einbeziehung von Wechselkursgewinnen in die Berechnung des Gewinns aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn kein Umtausch

des in ausländischer Währung erzielten Veräußerungspreises in Euro vorgenommen worden ist.

Hinweis: Nach den Ausführungen des Gerichts sind die Besteuerungsgrundlagen und die Steuer in Euro zu bemessen. Um den

steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn zu ermitteln, sind die in Fremdwährung getätigten Anschaffungskosten und der erzielte Veräußerungspreis stichtagsbezogen in Euro umzurechnen.

Kompletterneuerung einer Einbauküche in einer Mietwohnung

Mit Urteil vom 3.8.2016 (Az. IX R 14/15, DStR 2016, S. 2846) entschied der BFH entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, dass die Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der AfA bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können (vgl. novus Januar/Februar 2017, S. 17).

Dieser Rechtsauffassung folgt nun auch das BMF und wendet die Grundsätze des BFH-Urteils in allen offenen Fällen an (Schreiben vom 16.5.2017, Az. IV C 1 - S 2211/07/10005:001, DStR 2017, S. 1165).

Hinweis: Allerdings räumt das BMF die Möglichkeit ein, auf Antrag des Steuerpflichtigen bei Erstveranlagung bis einschließlich

2016 gemäß der bisherigen Rechtsprechung des BFH die Erneuerung der Spüle und des Herdes als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Die Finanzverwaltung lehnt, dem BFH folgend, den Sofortabzug bei Erneuerung einer Einbauküche in einer Mietwohnung ab.



Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung steuerbar? Beitrittsaufforderung an das BMF

Mit Beschluss vom 11.4.2017 (Az. IX R 31/16, NWB 2017, S. 1715) forderte der BFH das BMF auf, dem Verfahren beizutreten, in dem es um die Frage geht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines

zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, zu den steuerbaren Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz zählt. Im Rahmen dieser Beitrittsaufforderung soll grundlegend geklärt werden, ob, unter wel-

chen Voraussetzungen und ggf. in welchem Umfang eine hierfür gezahlte einmalige Entschädigung einkommensteuerbar ist, wenn der Grundstückseigentümer hierfür eine Grunddienstbarkeit bewilligen muss.

Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs

Leistet ein Ehegatte an seinen bisherigen Ehegatten eine Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs, stellt sich die Frage, ob die Ausgleichszahlung steuerlich zu berücksichtigen ist.

Mit Urteil vom 23.11.2016 (Az. X R 41/14) kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im Wege des Splittings oder des Quasi-Splittings dem Grunde nach beim Ausgleichsverpflichteten als Werbungskosten bei den Einkünften aus sonstigen Leistungen zu berücksichtigen ist. Dabei wird der Werbungskostenabzug aber nur insoweit bejaht, bis der sozialversicherungsrechtliche Höchstausgleich erreicht wird. Zudem ist der Werbungskostenabzug entsprechend auf den künftig der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente bei Rentenbeginn begrenzt.

Hinweis: Ebenso mit Urteil vom 23.11.2016 (Az. X R 48/14, DStRE 2017, S. 579) kommt der BFH zu dem korrespondierenden Ergebnis, dass die Ausgleichszahlung für den Ausschluss des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs als Entschädigung für entgehende Einnahmen steuerpflichtig ist. Dabei ist nach Auffassung des BFH die Steuerpflicht auf die Quote beschränkt, die dem sozialversicherungsrechtlichen Höchstausgleich entspricht. Auch ist sie begrenzt auf den künftig der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente bei Rentenbeginn.

Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH hingegen bislang im Falle einer Ausgleichszahlung für den Ausschluss des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs z.B. aus der betrieblichen Altersversorgung. Hier lehnt er eine steuerliche Berücksichtigung der Ausgleichszahlung ab, weil es nach früherer Rechtslage an dem erforderlichen Veranlas-

sungszusammenhang zwischen dem späteren Bezug der Versorgungsleistungen und der Ausgleichszahlung mangelte.

Hinweis: Das FG Münster entschied hingegen mit rechtskräftigem Urteil vom 11.11.2015 (Az. 7 K 453/15 E), dass auch die Ausgleichsvereinbarung zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs aus der betrieblichen Altersversorgung als Werbungskosten zu berichtigen ist, wenn dem Inhaber des Versorgungsanspruchs ohne die Ausgleichsvereinbarung bei Renteneintritt geringere Versorgungsbezüge zufließen würden. Nach den zum 1.1.2009 geänderten gesetzlichen Vorgaben hätte ohne die Ausgleichszahlung das Versorgungsanwartschaftsrecht aus der betrieblichen Altersversorgung zwischen den geschiedenen Ehegatten aufgeteilt werden müssen.

Festsetzung des Solidaritätszuschlags unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts

Bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags sind die einkommensteuerlichen Tarifvorschriften und damit auch der Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG zu berücksichtigen. Dies entschied das FG Ber-

lin-Brandenburg in seinem rechtskräftigen Urteil vom 5.7.2016 (Az. 6 K 6148/15). Das Solidaritätszuschlagsgesetz enthält einzig in § 3 Abs. 2 eine Abweichung von der einkommensteuerlichen Ermittlung der fest-

zusetzenden Einkommensteuer. Demnach werden Kinderfreibeträge von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen. Andere Abweichungen bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Kein Abzug sog. finaler Verluste einer ausländischen Betriebsstätte

Mit seinem Urteil vom 17.12.2015 (Rs. C-388/14, Timac Agro Deutschland, DStR 2016, S. 28) änderte der EuGH seine Rechtsprechung zum Abzug von Verlusten einer ausländischen Betriebsstätte. Bislang vertrat der EuGH die Auffassung, dass durch den Ausschluss der Berücksichtigung von Betriebsstättenverlusten im EU-Ausland die Niederlassungsfreiheit beschränkt wird. Diese Beschränkung konnte zwar grundsätzlich gerechtfertigt werden. Daran fehlte es aber, sofern und soweit die Verluste im Quellenstaat nachweislich steuerlich unter keinen Umständen anderweitig verwertbar waren. Somit sah der EuGH die Berücksichtigung sog. finaler Verluste einer EU-Betriebsstätte im Ansässigkeitsstaat des Stammhauses für erforderlich an (z.B. EuGH-Urteil vom 15.5.2008, Rs. C-414/06, Lidl Belgium, BStBl. II 2009, S. 692). In seinem Urteil zur

Rechtssache Timac Agro verneint der EuGH nun jedoch bereits einen Verstoß gegen das Verbot der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Da im Fall der abkommensrechtlichen Freistellung der ausländischen Betriebsätteneinkünfte dem Sitzstaat keine Besteuerungsbefugnis zukommt, mangelt es nach Ansicht des EuGH bereits tatbestandlich an der Vergleichbarkeit mit der Behandlung reiner Inlandsfälle. Auf eine etwaige Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kommt es somit nicht mehr an.

Der BFH folgt mit Urteil vom 22.2.2017 (Az. I R 2/15, DStR 2017, S. 1145) der geänderten Rechtsprechung des EuGH. Ist in dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellung der ausländischen Betriebsätteneinkünfte im Inland vorgese-

hen, ist für einen Abzug des Verlustes der ausländischen Betriebsstätte als Betriebsausgabe im Inland weder einfachrechtlich noch – bei Vorliegen finaler Verluste – aus Gründen des Unionsrechts eine Rechtsgrundlage gegeben.

Hinweis: Der BFH hat zwar zugestanden, dass die aus dem EuGH-Urteil zu ziehenden Rechtsfolgen umstritten sind, er sieht jedoch explizit davon ab, die Rechtsfrage (nochmals) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Damit ist davon auszugehen, dass im Falle der abkommensrechtlichen Freistellung von Betriebsätteneinkünften ausländische Betriebsstättenverluste im Inland auch nicht mehr in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

Multilaterales Instrument unterzeichnet

Am 7.6.2017 unterzeichneten fast 70 Staaten, darunter auch Deutschland, in Paris das im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD entwickelte „Multilaterale Instrument“ (MLI). Damit soll es zukünftig möglich sein, eine Vielzahl bestehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den teilnehmenden Staaten in einem dynamischen Verfahren an international vereinbarte Standards anzupassen - und damit schneller als dies durch jeweils bilaterale Verhandlungen möglich wäre (vgl. dazu auch novus Mai 2017, S. 14).

Das MLI setzt zunächst verschiedene Mindeststandards, die im Rahmen des BEPS-Projekts vereinbart wurden, in den DBA zwischen den teilnehmenden Staaten um. Über die Mindeststandards hinaus enthält das MLI weitere im Zuge von BEPS erarbeitete Rege-

lungen zur Anpassung von DBA. Die teilnehmenden Staaten besitzen hier jedoch bestimmte Wahlfreiheiten, ob sie diese weitergehenden Regelungen in ihren DBA umsetzen möchten. Auch bestimmen die Staaten selbst, welche DBA durch das MLI angepasst werden sollen („Covered Tax Agreements“). Eine vollständige Harmonisierung der bestehenden DBA zwischen den teilnehmenden Staaten geht mit dem MLI im Ergebnis also nicht einher.

Deutschland hat anlässlich der Unterzeichnung des MLI 35 der derzeit bestehenden 96 DBA ausgewählt (z. B. die DBA mit Österreich und UK). Umgekehrt haben bislang 33 Staaten ihr DBA mit Deutschland für eine Anwendung des MLI ausgewählt. Erforderlich für die Anwendung des MLI im Allgemeinen und der konkreten weitergehenden

Regelungen ist, dass sich der jeweils andere Staat ebenfalls für die Anwendung des MLI bzw. der entsprechenden weitergehenden Regelung entschieden hat.

Regelungen, die Deutschland anwenden will

Insbesondere bezüglich der folgenden Regelungen hat Deutschland erklärt, sie anwenden zu wollen:

- „DBA-Schachtelprivileg“: Eine Mindesthaltedauer von 365 Tagen wird als Voraussetzung für eine Quellensteuerentlastung bei Dividendenzahlungen eingeführt (Art. 8 des MLI); bereits vorhandene Mindesthaltedauern (z. B. DBA Italien) sollen aber unverändert bleiben.

- ▶ „Immobilien-gesellschaften“: Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen und Personengesellschaftsbeteiligungen können in dem Staat besteuert werden, in dem die Immobilien belegen sind, sofern der Wert dieser Anteile innerhalb der letzten 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Vertragsstaat belegtem Grundvermögen beruhte (Art. 9 des MLI).
- ▶ „Betriebsstätten“: Bei der Prüfung des Ausnahmekatalogs begründen generell nur mehr vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten keine Betriebsstätten (Art. 13 MLI; zu überprüfen anhand des Geschäftsmodells des jeweiligen Gesamtunternehmens).
- ▶ „Verständigungsverfahren zwischen den Staaten zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung“ (Art. 16 MLI): Verständigungsverfahren werden derzeit bereits vom Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. Auf EU-Ebene haben sich die Finanzminister am 23.5.2017 auf eine Richtlinie zur Streitbeilegung bei Doppelbesteuerungen geeinigt; vorbehaltlich der Annahme durch den Rat der Europäischen Union findet diese Richtlinie für Steuerjahre ab dem 1.1.2018 Anwendung.
- ▶ „Verbindliches steuerliches Schiedsverfahren“ (Art. 18 ff.; Durchführung nach einem erfolglosen Verständigungsverfahren binnen einer Frist von drei Jahren).
- ▶ „Transparente Rechtsträger“ (hybride Gestaltungen, Art. 3 MLI); hierzu sind auf EU-Ebene bereits die sog. ATAD I- und ATAD II-Richtlinien erlassen worden, die Deutschland im Rahmen einer „Gesamtlösung“ umsetzen möchte.
- ▶ „Doppelansässige Rechtsträger“ (Art. 4 MLI); es verbleibt also dabei, dass im Regelfall der Staat das Besteuerungsrecht hat, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Eine wichtige Ausnahme hiervon findet sich im DBA mit den USA - hier ist das in der Praxis schwierige Einvernehmen der Staaten entscheidend.
- ▶ „Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs bei Kommissionärsmodellen und ähnlichen Gestaltungen“ (Art. 12 MLI); hierzu hat Deutschland bereits im Vorfeld Vorbehalte erklärt, da befürchtet wird, dass die ausländischen Staaten vermehrt Betriebsstätten annehmen und damit Besteuerungssubstrat von Deutschland in das Ausland wandert.
- ▶ „Dauer von Bau- und Montagebetriebsstätten“ – Zusammenfassung von verschiedenen Verträgen (Art. 14 MLI); hierzu existieren bereits nationale Regelungen in den Verwaltungsgrundsätzen Betriebsstättengewinnaufteilung (VWG BsGa).

Zu den Regelungen, die eine Erweiterung der Präambel eines DBA dahingehend vorsehen, dass durch das DBA nicht nur die Doppelbesteuerung, sondern auch die doppelte Nichtbesteuerung durch Steuerverkürzung oder Steuerumgehung vermieden werden soll (Art. 6 MLI), hat Deutschland partielle Vorbehalte erklärt. Gleiches gilt zur Anwendung des sog. „principal purpose test“, wonach vor Gewährung von Abkommensvergünstigungen zu prüfen ist, ob diese Vergünstigung einer der Hauptzwecke der Vereinbarung der Steuerpflichtigen war (Art. 7 MLI).

Regelungen, die Deutschland nicht anwenden will

Insbesondere bezüglich der folgenden Regelungen hat Deutschland erklärt, sie nicht anwenden zu wollen:

Wie geht es weiter?

Auf Ebene der OECD müssen zunächst mindestens fünf Staaten die Ratifikationsurkunden hinterlegen. Drei Monate nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde tritt das MLI dann für diese ersten fünf Staaten in Kraft. Weitere Staaten können hinzutreten.

Für Deutschland findet das MLI allerdings erst drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde Anwendung, sofern Deutschland nicht bereits zu den ersten fünf Staaten gehören sollte. Dem Vernehmen nach wird die Ratifizierung in Deutschland erst nach der Bundestagswahl erfolgen, so dass mit der Anwendung auf die ausgewählten DBA ab 2019 zu rechnen ist.

Das MLI wurde in zwei bindenden Sprachfassungen (Englisch und Französisch) erlassen und so auch vom Bundesfinanzminister unterzeichnet. Auf Deutsch existiert lediglich eine nicht bindende Übersetzung. Es bleibt abzuwarten, wie hiermit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland umgegangen wird.

Zukunft der Berichterstattung

Der Gesetzgeber hat mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz bestimmte große Unternehmen verpflichtet, ihre (Konzern-) Lageberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern (vgl. dazu auch novus Mai 2017, S. 17). Der Umfang der Berichterstattung wird auf wesentliche, auch mit dem Geschäftsverlauf und Lage verbundene Aspekte beschränkt.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) hat am 19.6.2017 ein insbesondere an Unternehmen gerichtetes Positionspapier zu Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestand-

teil der Unternehmensführung veröffentlicht (<https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-positions-papier-zur-nichtfinanziellen-erklaerung/101500>).

Das Positionspapier erläutert die Auswirkungen der Verpflichtungen auf verschiedene Gruppen, wie z.B. die Unternehmensleitung, Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfer und sonstige Berichtsadressaten. Es beantwortet zentrale Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung und gibt Hinweise in Bezug auf den Inhalt und den Umfang der Berichterstattung.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRS) hat am 20.6.2017 einen Entwurf zur Ergänzung des DRS 20 um die nichtfinanzielle Berichterstattung (E-DRÄS 8) veröffentlicht. Dieser Entwurf ergänzt den DRS 20 Konzernlagebericht um die Konkretisierungen der gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ergeben (<https://www.drsc.de/verlautbarungen/e-draes-8-aenderungen-des-drs-20-konzernlagebericht/>).

Übersicht über die Änderungen zur EEG-Umlage bei Eigenversorgung

Mit Wirkung zum 1.1.2017 wurden mit dem EEG 2017 die Regelungen zur EEG-Umlage bei Eigenversorgung umfassend überarbeitet. Ziel der Bundesregierung war es, die Regelungen einerseits europarechtskonform auszugestalten und andererseits an die von der Bundesnetzagentur in dem Leitfaden Eigenversorgung (Stand Juli 2016) dargelegten Auslegungsvorschläge anzupassen. Die neuen Vorschriften zur EEG-Umlage finden sich in den §§ 60 bis 61k und § 104 Abs. 4, 6 und 7 EEG 2017.

Entsprechend der in § 3 Nr. 19 EEG 2017 enthaltenen Definition ist jeder „Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage (§ 3 Nr. 43b EEG 2017) selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“, Eigenversorgung.

In § 61 Abs. 1 EEG 2017 wird zunächst klargestellt, dass für einen Stromverbrauch im Zusammenhang mit der Eigenversorgung die volle EEG-Umlage anfällt (derzeit 6,88 ct./kWh). Durch Sondervorschriften, auf die § 61 Abs. 2 EEG 2017 verweist, wird im Anschluss daran geregelt, dass bei Anwendung der §§ 61a oder 61k EEG 2017 die EEG-Umlage vollständig entfallen oder aber über §§ 61b bis 61f EEG 2017 auch nur teilweise entfallen kann.

Überblick zur EEG-Umlage

Entfall der EEG-Umlage bei Kraftwerkseigenverbrauch, Inselbetrieb und vollständiger Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien sowie bei Kleinanlagen (§ 61a EEG 2017)		
Verringerung auf 0 % der EEG-Umlage	Verringerung auf 20 % der EEG-Umlage	Volle EEG-Umlage
<p>§ 61c EEG 2017: Bestandsanlagen mit Eigenerzeugung vor dem 1.8.2014, auch bei Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung um max. 30 % bis 31.12.2017</p> <p>§ 61d EEG 2017: ältere Bestandsanlagen mit Eigenerzeugung vor dem 1.9.2011, auch bei Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung um max. 30 % bis 31.12.2017</p>	<p>§ 61e EEG 2017: Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen bei Erneuerung oder Ersetzung (ohne Erweiterung) ab 1.1.2018</p> <p>Ausnahme: § 61e Abs. 3 EEG 2017 – Reduzierung auf 0 %, sofern für die ersetzte Anlage die handelsrechtliche Abschreibung und die EEG-Förderdauer noch nicht beendet ist oder eine Umstellung von Kohle durch Gas/Erneuerbare Energien erfolgt</p>	<p>§ 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017: Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen bei Erweiterung ab 1.1.2018</p> <p>Allerdings Verringerung auf 40 % der EEG-Umlage, wenn § 61b EEG 2017 greift: Bestandsanlagen (EEG- und hocheffiziente KWK-Anlagen) bei Erweiterung ab 1.1.2018 (wie bei Neuanlagen)</p>
<p>§ 61f EEG 2017: entsprechende Anwendung der §§ 61c bis 61e EEG 2017, wenn eine Rechtsnachfolge i. S. d. § 61f EEG 2017 (Erbchaft) gegeben ist, jedoch unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung der Regelung.</p>		

Ein Entfallen oder eine Verringerung der EEG-Umlage nach den §§ 61b bis e EEG 2017 fällt jedoch nach § 61g EEG 2017 für die Vergangenheit anteilig oder vollständig weg, sofern der Letztverbraucher oder Eigenversorger seinen Mitteilungspflichten nach § 74a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 EEG 2017 nicht nachkommt.

Dies betrifft zum einen die Übermittlung von sog. „Basisangaben“ gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 an den Netzbetreiber, was nur dann obsolet wird, sofern die Tatsachen dem zuständigen Netzbetreiber ohnehin bereits bekannt sind:

- Angabe, ob und ab wann eine Eigenversorgung bzw. ein sonstiger Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, vorliegt,

- Angabe der installierten Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage,
- Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt,
- Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Gemäß § 74a Abs. 2 EEG 2017 besteht aber zusätzlich eine Verpflichtung zur Übermittlung der für die Endabrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben an den zuständigen Netzbetreiber. Diese Angaben sind in der Regel ab einer Strommenge von 2 GWh auch durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Zudem ergeben sich nach § 74a Abs. 3 EEG 2017 bei einer Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage Meldepflichten, denen über ein elektronisches Meldeportal auf der Homepage der Bundesnetzagentur nachzukommen ist.

Sämtliche Meldungen sind zwingend bis zum 28.2. bzw. 31.5. des Jahres zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die mitteilungspflichtigen Sachverhalte verwirklicht wurden. Dabei gilt der 31.5. lediglich dann als Meldetermin, sofern ein Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage verantwortlich ist.

Hinweis: Das EEG 2017 stellt erhebliche Anforderungen an die Eigenversorger. Dies betrifft neben den Mitteilungspflichten insbesondere auch die Folgen bei anstehenden Modernisierungen an den Anlagen.

VERTRAGSRECHT

Keine wirksame Vereinbarung einer Kontogebühr in den AGB bei Gewährung eines Bauspardarlehens

Mit Urteil vom 9.5.2017 (Az. XI ZR 308/15) entschied der BGH, dass die von einer Bausparkasse verwendete vorformulierte Bestimmung über eine Kontogebühr, die ein Verbraucher bei Gewährung des Bauspardarlehens in der Darlehensphase zu zahlen hat, unwirksam ist.

Im Streitfall verwendete eine Bausparkasse in den von ihr mit Privatkunden abgeschlossenen Bausparverträgen eine Klausel, wonach der Bausparer in der Darlehensphase eine Kontogebühr von jährlich 9,48 Euro zu zahlen hat. Diese sog. Preisnebenabrede hält

nach Auffassung des BGH einer gerichtlichen Kontrolle nicht stand, da sie den Bausparkunden unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Mit der Klausel werde von dem gesetzlichen Leitbild der vertragstypischen Pflichten beim Darlehensvertrag nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB abgewichen. Denn durch die Kontogebühr werden Kosten für Verwaltungstätigkeiten von der Bausparkasse auf den Kunden abgewälzt, die von der Bausparkasse überwiegend in eigenem Interesse erbracht werden.

Hinweis: Der BGH hatte bereits mit Urteil vom 8.11.2016 (Az. XI ZR 552/15, NJW 2017, S. 1461) entschieden, dass eine in Bausparverträgen verwendete Bestimmung unwirksam ist, wonach bei Auszahlung des Bauspardarlehens eine Darlehensgebühr von 2% der Darlehenssumme fällig wird (vgl. novus Dezember 2016, S. 25). Somit können durch entsprechende Vertragsklauseln von Verbrauchern weder einmalige Darlehensgebühren noch jährlich zu zahlende Kontogebühren wirksam erhoben werden.

Der BGH schränkt abermals die Möglichkeiten einer Bausparkasse zur Kostenbelastung von Privatkunden ein.



Keine Verbrauchereigenschaft einer GbR mit juristischer Person als Gesellschafter

Laut Urteil des BGH vom 30.3.2017 (Az. VII ZR 269/15, DStR 2017, S. 1336) ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Gesellschafter eine natürliche Person und eine juristische Person sind, nicht Verbraucher i. S. des § 13 BGB in der bis zum 13.6.2014 geltenden Fassung. Zu diesem Ergebnis kommt der BGH unabhängig davon, ob die GbR lediglich zu privaten Zwecken und nicht gewerblich oder selbständig beruflich tätig ist.

Damit konnte sich die GbR in dem dem Urteil zugrunde liegenden Rechtsstreit nicht auf besondere Vorschriften berufen, die nur für Verbraucher gelten.

Hinweis: Zwar bezieht sich die Entscheidung des BGH vom 30.3.2017 auf die bis 13.6.2014 geltende Definition des Verbrauchers. Jedoch dürfte das Gericht auch bei Anwendung des § 13 BGB in der aktuellen Fassung zu demselben Ergebnis kommen.

Sind an einer rein vermögensverwaltenden GbR ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter beteiligt, kam der BGH in einer Entscheidung zum Verbraucherkreditgesetz zum gegenteiligen Ergebnis und bejahte die Verbrauchereigenschaft der GbR (Urteil vom 23.10.2001, Az. XI ZR 63/01).



IT-RECHT

Wirksame Einwilligungserklärung zum Empfang von Werbe-E-Mails

Werbung wird in zunehmendem Umfang per E-Mail versendet. Wettbewerbsrechtlich unproblematisch ist dabei die Versendung von Werbe-E-Mails an Bestandskunden. Die im Rahmen des Geschäftskontakts angegebene E-Mail-Adresse kann für Werbezwecke eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen betreffend genutzt werden, solange dieser Verwendung nicht widersprochen wurde. Die Kunden müssen lediglich über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs informiert werden.

Sollen allerdings mit Werbe-E-Mails neue Kunden gewonnen werden, sind weit höhere Voraussetzungen zu beachten. Im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung beurteilt der BGH mit Urteil vom 14.3.2017

(Az. VI ZR 721/15, DB 2017, S. 897) die Versendung von Werbe-E-Mails an eine geschäftliche E-Mail-Adresse ohne wirksame Einwilligung des Empfängers als einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (so bereits BGH-Urteil vom 12.9.2013, Az. I ZR 208/12).

Mit seiner aktuellen Entscheidung konkretisiert der BGH nun aber die Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung des E-Mail-Empfängers. So muss dem Adressat der Einwilligungserklärung Klarheit darüber verschafft werden, dass seine Erklärung als Einverständnis gewertet werden wird und welche Werbung für welche Produkte und Dienstleistungen von welchem Unternehmen darunter fällt. Zudem unterliegt eine

vorformulierte Einwilligungserklärung der für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Inhaltskontrolle.

Hinweis: Um Unterlassungsansprüche wegen der Übersendung von Werbe-E-Mails zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, dass zuvor eine wirksame Einwilligungserklärung eingeholt wird. Dabei sollte insb. darauf geachtet werden, dass in dieser die Produkte und Dienstleistungen, zu denen Werbe-E-Mails versendet werden sollen, möglichst prägnant benannt sind. Ggf. könnte der Hinweis auf eigene Produkte und Dienstleistungen genügen. Zielführend könnte auch sein, neue Produkte oder neue Leistungsangebote explizit in den Umfang der Einwilligungserklärung aufzunehmen.

ARBEITSRECHT

Rufbereitschaft keine mindestlohnpflichtige Arbeitszeit

Seit 1.1.2015 ist pro Arbeitsstunde ein gesetzlicher Mindestlohn zu zahlen, der zunächst 8,50 Euro betrug und zum 1.1.2017 auf 8,84 Euro angehoben wurde.

Laut rechtskräftigem Urteil des LAG Hessen vom 21.11.2016 (Az. 16 Sa 1257/15, DStR 2017, S. 1173) stellt die Rufbereitschaft des Arbeitnehmers keine mindestlohnpflichtige Arbeitszeit dar. Damit sind die Zeiten der Rufbereitschaft bei der Überprüfung, ob der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wurde, nicht einzubeziehen.

Das LAG begründet seine Rechtsauffassung damit, dass der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft – in Abgrenzung zum Bereitschaftsdienst – nicht gezwungen ist, sich am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten. Er könne seinen Aufenthaltsort frei wählen und müsse lediglich sicherstellen, dass er jederzeit erreichbar ist, um auf Abruf des Arbeitgebers die Arbeit alsbald aufnehmen zu können.

Hinweis: In seiner vor Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohns ergangenen Entscheidung bewertet das BAG Zeiten des Bereitschaftsdienstes hingegen als vergütungspflichtige Arbeitszeit (BAG-Urteil vom 19.11.2014, Az. 5 AZR 1101/12). Folglich ist davon auszugehen, dass für den Bereitschaftsdienst der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen ist.

Verbindliche Festlegung der Sonderzahlung durch kommentarlose Auszahlung der ersten Rate

In dem vom LAG Hamburg entschiedenen Streitfall war im Arbeitsvertrag geregelt, dass der Arbeitnehmer zusätzlich zum Grundgehalt als freiwillige Leistung eine Weihnachtsgratifikation erhält. Deren Höhe wird jährlich vom Arbeitgeber bekanntgegeben. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 1.4. eines Jahres soll auf die Gratifikation im Juni des Jahres ein Vorschuss in Höhe von bis zu einem halben Monatsgehalt gezahlt werden. Nachdem der Arbeitnehmer in den Vorjahren jeweils hälftig im Mai und November jeden Jahres einen Betrag in Höhe eines Bruttomonatsgehalts erhielt, wurde ihm im Mai des Streitjahres ein Betrag in Höhe von 784 Euro brutto gezahlt, der in der Entgeltabrechnung als „Abschl. J-Gratifikation“ bezeichnet wurde. Da der Arbeitgeber im Oktober des Streitjahres erklärte, den zweiten Teil der Gratifikation nicht zahlen zu können, klagte der Arbeitnehmer die Zahlung ein.

Das LAG Hamburg erkannte dem Arbeitnehmer mit Urteil vom 12.12.2016 (Az. 8 Sa

43/15) den Anspruch auf Zahlung der zweiten Hälfte der Gratifikation zu. Mit der Abschlagszahlung im Mai hat der Arbeitgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Höhe des Weihnachtsgeldes ein Monatsgehalt betragen werde. Er hat damit sein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt. Eine Teilleistungsbestimmung ist nur bei entsprechendem, gegenüber dem Arbeitnehmer erklärtem Vorbehalt zulässig.

Im Streitfall hat der Arbeitgeber durch Zahlung im Mai bekannt gegeben, eine Gratifikation wie in den vergangenen Jahren zu zahlen, nämlich insgesamt in Höhe eines Monatsgehalts. In den zurückliegenden Jahren hatte er immer im Mai die eine und im November die andere Hälfte der Gratifikation gezahlt. Der Arbeitgeber leistete nicht unter dem Vorbehalt, die Höhe erst Ende des Jahres festzulegen. Dadurch erklärte er nach Auffassung des LAG Hamburg konkludent, dass er im November wieder die zweite Hälfte der Gratifikation zahlen werde. Die kom-

mentarlose Auszahlung der ersten Rate für das Streitjahr stellt nach Ansicht der Richter eine verbindliche Festlegung der Höhe der Sonderzahlung dar.

Hinweis: Gegen das Urteil des LAG wurde Revision beim BAG unter dem Az. 10 AZR 97/17 eingelegt. Es bleibt somit abzuwarten, ob das BAG der Rechtsauffassung des LAG folgt. Jedenfalls zeigt die Entscheidung, dass bei der Auszahlung einer freiwilligen Sonderzahlung besondere Sorgfalt angezeigt ist. Um einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung der zweiten Rate der Gratifikation nicht entstehen zu lassen, sollte bei Zahlung der ersten Rate nochmals auf die Freiwilligkeit und die fehlende Bindungswirkung hinsichtlich eines Anspruchs auf die zweite Rate hingewiesen werden. Denn laut den Ausführungen des LAG ist das vergangene Verhalten entsprechend zu berücksichtigen und zudem zu beachten, dass die Leistungsbestimmung auch konkludent erfolgen kann.

Schriftform der Befristungsabrede

Wird ein Arbeitsvertrag zeitlich befristet geschlossen, bedarf der Vertrag der Schriftform (§ 14 Abs. 4 TzBfG). Mit Verweis auf die zivilrechtlichen Vorgaben (§ 126 Abs. 2 Satz 2 BGB) sieht es das Bundesarbeitsgericht dabei als ausreichend an, wenn im Falle mehrerer gleichlautender Urkunden jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet (BAG-Urteil vom 14.12.2016, Az. 7 AZR 797/14, NZA 2017, S. 638).

Hingegen ist die Schriftform nicht gewahrt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn eine von ihm nicht unter-

zeichnete Vertragsurkunde, in der die Befristungsabrede enthalten ist, übergibt und der Arbeitnehmer diese unterzeichnet an den Arbeitgeber zurückgibt. Nimmt der Arbeitnehmer zum vereinbarten Vertragsbeginn die Arbeit auf und geht ihm die vom Arbeitgeber unterzeichnete Vertragsurkunde erst zu einem späteren Zeitpunkt zu, kommt der Arbeitsvertrag zwar durch die Entgegennahme der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber zustande. Jedoch ist die Befristung mangels Schriftform unwirksam mit der Folge, dass der Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt.

Hinweis: Im Falle der Befristung sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Vorgaben der Schriftform vor Aufnahme der Tätigkeit des befristet beschäftigten Arbeitnehmers erfüllt sind. Im Streitfall hätte der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag selbst unterschreiben und sodann die Unterschrift des Arbeitnehmers vor Tätigkeitsbeginn einholen sollen.

Vereinbarkeit des deutschen Mitbestimmungsgesetzes mit dem EU-Recht

Nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz setzt sich der Aufsichtsrat einer Gesellschaft jeweils zur Hälfte aus von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestimmten Mitgliedern zusammen. Dabei können nur die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer die Arbeitnehmervertreter wählen. Der Generalanwalt des EuGH Henrik Saugmandsgaard Øe vertritt in seinen Schlussanträgen vom 4.5.2017 die Auffassung, dass diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist (Rs. C-566/15, Erzberger).

Es sei anzuerkennen, dass außerhalb Deutschlands beschäftigte Arbeitnehmer nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Mitbestimmungsregelung einbezogen werden könnten, ohne dass ihre grundlegenden Merkmale geändert werden müssten. Dazu wäre nach Ansicht des Generalanwalts erforderlich, dass die Verantwortlichkeit für die Organisation und die Durchführung der Wahlen von den Arbeitnehmern und den Konzerngesellschaften auf die Leitung der deutschen Muttergesellschaft übertragen werden müssten. Dies würde jedoch den Grundsätzen zuwiderlaufen, auf denen die Mitbestimmungsregelung beruhe.

Hinweis: Dem Verfahren vor dem EuGH liegt eine Klage zugrunde, mit der geltend gemacht wird, der Aufsichtsrat der TUI AG dürfe nur aus Mitgliedern bestehen, die die Anteilseigner bestimmt hätten, da das deutsche Mitbestimmungsgesetz EU-rechtswidrig sei.

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH – wie in der Vergangenheit in der Mehrzahl der Verfahren geschehen – den Schlussanträgen seines Generalanwalts folgen wird.

Zulässigkeit einer verdeckten Videoüberwachung der Arbeitnehmer

Personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers dürfen zur Aufdeckung einer Straftat nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Verdacht besteht, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz). Hierfür reicht laut Urteil des BAG vom 20.10.2016 (Az. 2 AZR 395/15, NJW 2017, S. 1193) ein „einfacher“ Verdacht im Sinne eines Anfangsverdachts, der aber über vage Anhaltspunkte und bloße Mutmaßungen hinausreichen muss.

Im Streitfall installierte der Arbeitgeber eine Videokamera, mit der im Betrieb das Ersatz-

teillager überwacht wurde. Damit reagierte der Arbeitgeber auf dort mehrmals festgestellte Fehlbestände, auf die er in einem öffentlichen Aushang im Betrieb hinwies und den Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lagermitarbeiter, ein Zutrittsverbot erteilte. Das BAG sieht bei Arbeitnehmern, die sich möglicherweise vertragswidrig im Bereich des Lagers aufhielten, einen konkreten, über bloße Mutmaßungen hinausgehenden Verdacht, sich unberechtigt Ersatzteile anzueignen, für gegeben an. Insgesamt beurteilt das BAG den mit der verdeckten Videoüberwachung verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht als unangemessen. Allenfalls gegenüber den Lageristen

könnte eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegen, welcher indessen im Streitfall grundsätzlich durch deren Einwilligung in die Überwachung gedeckt war.

Hinweis: Jedoch führt dies laut BAG nicht dazu, dass im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses eines Arbeitnehmers ohne Zutrittsverbot, der durch die Videoüberwachung der Entwendung von Ersatzteilen überführt wurde, die Videoaufzeichnungen unverwertet zu lassen sind.



Mit der Softwarelösung LucaNet steht Ihnen nun auch ein Konsolidierungsmodul zur Verfügung.

SMART FINANCIALS – Smarte Lösungen für Rechnungswesen und Controlling

Die Ebner Stolz Management Consultants bieten in ihrem Geschäftsfeld SMART FINANCIALS moderne „Best-in-Class“-Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen und für intelligente Datenanalysen LucaNet, Prophix und DeltaMaster an. Dabei unterstützen wir den CFO in allen Phasen von der Auswahl über die Gestaltung bis hin zum Einsatz dieser Instrumente. Unsere fachlichen Schwerpunkte bilden das Rechnungswesen und dazu verwandte Prozesse. Von unseren Marktbegleitern heben wir uns durch eine hohe Qualität und die Interdisziplinarität ab.

Seit mittlerweile elf Jahren sind wir größter Partner der LucaNet AG und haben diese Softwarelösung in über 130 Implementierungsprojekten sowie zahlreichen Restrukturierungs- und Performancesteigerungsprojekten erfolgreich eingesetzt.

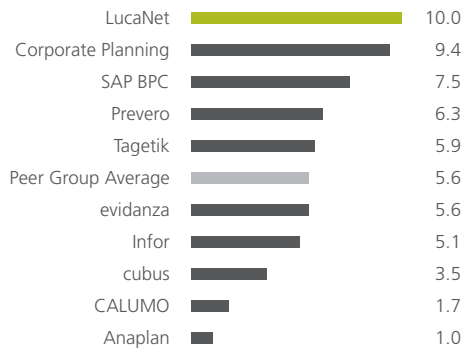
LucaNet ist eine moderne Lösung, die sich ständig weiterentwickelt und neue Anforderungen am Markt aufgreift. Seit Anfang dieses Jahres steht mit dem neuen Release LucaNet 10 auch ein neues Konsolidierungsmodul zur Verfügung. Die neue Konsolidierungslösung ermöglicht eine vollständig automatisierte Konsolidierung auf Knopfdruck – für Ist und Plan. Neben den bisher vorhandenen Funktionen für die Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung bietet LucaNet jetzt erstmalig auch eine automatisierte Kapitalkonsolidierung für die Erst-, Folge- und Entkonsolidierung. Die intuitive Bedienung und das transparente Zahlenmodell der testierten Konsolidierungssoftware vereinfachen und beschleunigen den gesamten Konsolidierungsprozess. Egal ob legale oder Management-Konsolidierung – LucaNet ist eine ausgereifte Softwarelösung, die umfassende fachliche und technische Erfahrung

und Kompetenz bündelt. Das neue Konsolidierungsmodul führt Sie noch zuverlässiger durch den gesamten Konsolidierungsprozess und ermöglicht so die effiziente Erstellung eines prüfungssicheren und transparent dokumentierten Konzernabschlusses.

Auch das Planungsmodul der Softwarelösung LucaNet überzeugt am Markt immer mehr. In der deutschlandweit wichtigsten Anwenderumfrage zur Bewertung von Planungslösungen, dem BARC Planning Survey 17, erreichte LucaNet gleich in mehreren Kategorien den ersten Platz. Die Abbildung auf S. 28 zeigt das Ranking für LucaNet in den Kriterien „Predefined Data Connections“, „Ease of Use“ und „Performance Satisfaction“ in der Kategorie „Flexible Planungslösungen“. Besonders überzeugen konnten die Befragten hier die professionellen Planungsmöglichkeiten und die zuverlässige Datenhaltung in LucaNet.

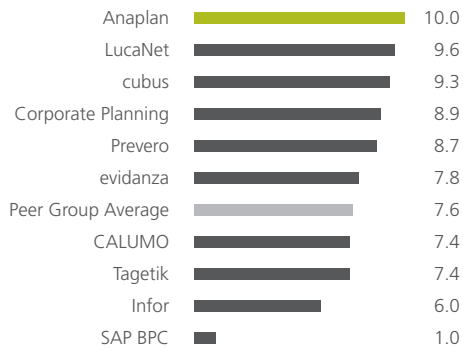
**Top-ranked –
Predifined Data Connections (1.)**

Peer Group: flexible planning solutions



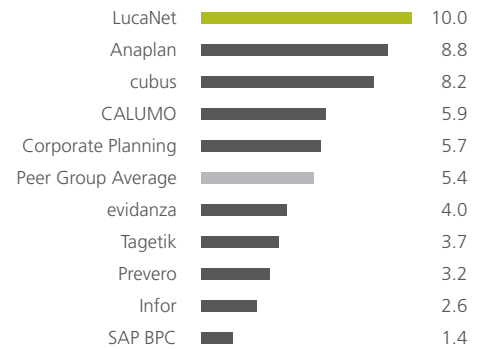
**Leader –
Ease of Use (2.)**

Peer Group: flexible planning solutions



**Top-ranked –
Performance Satisfaction (1.)**

Peer Group: flexible planning solutions



Auszüge aus BARC The Planning Survey 17. Ebner Stolz pflegt seit vielen Jahren eine Partnerschaft mit LucaNet und ist deren erfolgreichster Implementierungspartner.

Zur Vorstellung der ersten Praxiserfahrungen mit der neuen LucaNet Konsolidierung und zum Austausch unter den Anwendern veranstalten wir dieses Jahr wieder unser SMART FINANCIALS – LucaNet Forum 2017. Die Kundenveranstaltung findet dieses Jahr

am Donnerstag, den 12.10.2017, in der Legendenhalle der MOTORWORLD Region Stuttgart statt. Unsere Besucher erwarten Kunden- und Fachbeiträge zu aktuellen Themen aus Controlling und Rechnungswesen sowie zahlreiche Erfahrungsberichte und

Best-Practice Lösungen mit dem neuen Release LucaNet 10. Details sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie in Kürze auf unserer Webseite <http://lucanet.ebnerstolz.de>.

Ungarn: Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der in Ungarn geltende Körperschaftsteuersatz wurde von bislang 10 % bzw. 19 % mit Wirkung zum 1.1.2017 auf 9 % gesenkt. Damit hat Ungarn den niedrigsten Körperschaftsteuersatz in der EU.

Hinweis: Ist eine ungarische Kapitalgesellschaft als Tochter- oder Schwestergesellschaft in eine internationale Unternehmensgruppe eingebunden, dürften in Folge der Steuersatzsenkung in noch mehr Staaten bei der ausländischen Muttergesellschaft CFC-

Rules, wie in Deutschland die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz, zu beachten sein (vgl. hierzu IStR-LB 11/2017, S. 63).

Ungarn hat den niedrigsten Körperschaftsteuersatz in der EU.



Nexia zu Gast bei Ebner Stolz: International Tax Conference in Köln

Gemeinsam mit unseren Partnern aus dem Nexia-Netzwerk diskutierten wir Anfang Juni 2017 in Köln grenzüberschreitende Steuerthemen. Denn Nexia ist nicht nur ein Verbund von Steuerberatungsgesellschaften weltweit. Nexia lebt durch den regen beruflichen Austausch über die Grenzen, die zahlreichen erfolgreich abgeschlossenen oder andauernden Beratungsprojekte und nicht zuletzt über die persönlichen Kontakte.

Vom 8.6.2017 bis 10.6.2017 durften wir gemeinsam mit der DHPG zahlreiche Teilnehmer aus den Nexia-Partnergesellschaften zur Nexia International Tax Conference 2017 bei Ebner Stolz in Köln begrüßen. Als einen der verantwortlichen Partner bei Ebner Stolz in Köln baten wir Herrn Franz Meller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, um ein Resümee.

Nexia zu Gast in Deutschland. Wie viele Teilnehmer konnten Sie in Köln begrüßen? Welches Land hat die meisten Teilnehmer geschickt und wo kam die kleinste ausländische Delegation her?

Wir konnten in Köln 138 Delegierte aus 31 Ländern begrüßen. Die größte Delegation stammte, und dies ist sicherlich dem Austragungsort Köln geschuldet, aus Deutschland. Stark vertreten waren vor allem auch Großbritannien, USA, Schweiz und Frankreich. Die kleinsten ausländischen Delegationen mit je einem Teilnehmer stammten aus Finnland, Hongkong, Japan, Mexiko und Malta.

Wie erfolgt die Auswahl des Austragungsorts? Ähnlich wie bei den Olympischen Spielen oder der Fußball WM?

Als Austragungsort wird in der Regel immer eine Stadt ausgewählt, in der Nexia mit einer Mitgliedsfirma vertreten ist. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass alle Kontinente im Wechsel Berücksichtigung finden. Schließlich ist auch eine gute Erreichbarkeit im Hinblick auf

die oft weite Anreise der verschiedenen Teilnehmer ein wichtiges Kriterium. Insofern ist der Vergleich mit den Olympischen Spielen oder der Fußball WM durchaus zutreffend.

Wo hat zuvor die Nexia Tax Conference stattgefunden und wie hat sich der Zulauf verändert?

Die vorherige Tax Conference hat in Boston stattgefunden, 2018 wird Toronto Austragungsort sein. Insgesamt beobachten wir einen stetig steigenden Zulauf zu diesen Fachkonferenzen, die Teilnehmerzahl in Köln war die höchste, die bisher für eine International Tax Conference erzielt wurde. Dies zeigt uns, dass wir mit der Konzeption der Konferenzen die Bedürfnisse und Wünsche der Nexia Mitglieder treffen.

Was verspricht sich der Organisator der Nexia Tax Conference von dieser Veranstaltung?

Dem Organisator, das International Tax Committee, das aus 9 Mitgliedern besteht, sind zwei Ziele für eine solche International Tax Conference besonders wichtig. Zum einen bietet sie eine ideale Gelegenheit für den Fachaustausch internationaler Steuerexperten auf höchstem Niveau. Internationale Steuerfragen bzw. Strukturierungen werden für unsere Mandanten immer bedeutender. Dazu ist es unerlässlich, selbst über steuerlich relevante Entwicklungen im Ausland informiert zu sein und, damit komme ich zum zweiten wichtigen Punkt, die Steuerexperten unserer Nexia Mitglieder persönlich kennenzulernen und mit diesen diskutieren zu können. Gerade diesen persönlichen Austausch und das Kennen der Nexia Partner halte ich für besonders wichtig und für unsere Arbeit im internationalen Steuerrecht geradezu für unerlässlich. Die International Tax Conference, die im Übrigen ja durch weitere Meetings zu speziellen Themen regelmäßig ergänzt wird, bietet hierzu die ideale Plattform.

Neben der Abstimmung der organisatorischen Zusammenarbeit der EMEA Tax group geht es um steuerliche Brennpunkte über die Grenzen hinweg. Themen waren u. a.: Wie gehen die einzelnen Staaten mit transparenten Rechtsformen um? Wie lässt sich die grenzüberschreitende Besteuerung von Künstlern und Sportlern optimal gestalten? Welche Entwicklungen sind in den einzelnen Staaten im Steuerbereich zu verzeichnen? Und dabei insbesondere: Welche steuerlichen Folgen ergeben sich aus dem Brexit und der Trump-Regierung in den USA? Was waren Ihre persönlichen Highlights?

Angesichts der vielen Themenbereiche fällt es mir fast schwer, ein spezielles Highlight herauszugreifen. Besonders intensiv wurden die Diskussionen zur transparenten Rechtsform und der stark unterschiedlichen Behandlung in den verschiedenen Staaten geführt. Die Updates aus den einzelnen Mitgliedsstaaten sind hier für unsere tägliche Arbeit wertvolle Hilfestellung. Gut gefallen hat mir persönlich auch der Vortrag von Dr. Steffen Neumann, Leiter des Steuerreferats im Finanzministerium NRW, der zur aktuellen Entwicklung des Steuerrechts in Nordrhein-Westfalen und Deutschland vorgetragen hat. Hier konnten die Teilnehmer aus erster Hand erfahren, womit wir im Steuerrecht in Deutschland zukünftig zu rechnen haben. Bei allen Fachthemen sollte man aber auch nicht die verschiedenen Möglichkeiten vergessen, mit den Nexia Mitgliedern zu einem persönlichen Gespräch zusammenzukommen. So beispielsweise bei einem gemütlichen Abend in einem Kölner Brauhaus, bei dem wir unseren Gästen bei Kölschen Spezialitäten und natürlich dem einen oder anderen Glas Kölsch Kölner Kultur und Kölsche Lebensart nahebringen konnten.



Franz Meller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln

In zahlreichen vertiefenden Meetings tauschten sich die Experten aus, z. B. im Bereich Immobilien, Verrechnungspreise, Mitarbeiterentsendung oder Umsatzsteuer. Wo liegt aus Sicht von Ebner Stolz der thematische Schwerpunkt der Zusammenarbeit?

Die wesentlichen Themen sind schon genannt. Internationale Verrechnungspreise, Umsatzsteuer und internationaler Leistungsaustausch sowie Global Mobility Tax Services sind aus unserem täglichen Leben nicht wegzudenken. Ergänzen würde ich noch den Bereich des International Tax Structuring, wenn es darum geht, internationale Unternehmensgruppen steueroptimal aufzustellen. Ebner Stolz ist in den relevanten Gremien regelmäßig prominent vertreten, vielfach findet auch ein reger Austausch mit internationalen Partnern außerhalb der Tax Konferenzen statt, beispielhaft sei hier der Bereich Umsatzsteuer genannt, in dem wir einen besonders intensiven Austausch pflegen bis

hin zur Teilnahme von Nexia Umsatzsteuerspezialisten an unseren internen Ebner Stolz Umsatzsteuermeetings.

Welche Ergebnisse konnten im Rahmen der Konferenz erzielt werden? Worin liegt der konkrete Nutzen für den Mandanten?

Wichtig war für uns, zu den Schwerpunktthemen der Konferenz konkrete Darstellungen zu erhalten, wie diese Themen im Ausland behandelt werden. Dies ist unerlässlich für unsere internationale Steuerberatung. Entscheidend ist dabei, dass aus den Gesprächen mit unseren Nexia Partnern auch konkrete Handlungsempfehlungen für Gestaltungen im Ausland resultieren, die wir an unsere Mandanten weitergeben können. So konnte ich bspw. persönlich einen aktuellen Gestaltungsfall zur Gründung einer Personengesellschaft in den USA mit unseren US-Partnern diskutieren und wertvolle Gestal-

tungshinweise gewinnen, die wir unmittelbar in unsere Modellgestaltung übernehmen werden. So ist sichergestellt, dass unsere Mandanten national wie international optimal und mit höchster Fachexpertise betreut werden.

Welches Resümée können Sie von der Nexia Tax Conference ziehen?

Ich kann nur sagen, dass wir auf eine sehr erfolgreiche Konferenz zurückblicken können. Teilnehmerzahl, Umfeld, persönliche Gespräche und der Fachaustausch haben unsere Erwartungen absolut erfüllt. Vor allem konnten wir vielfältige Informationen sammeln, die wir unmittelbar zum Nutzen unserer Mandanten einsetzen werden. Und nicht zuletzt hat es Riesenspaß gemacht, Gastgeber für unsere Kollegen von Nexia zu sein.

TERMINE

JULI**Aktuelles Arbeitsrecht 1/2017**

5.7.2017 // Köln

Neue Wege nach der Erbschaftsteuerreform

5.7.2017 // Hamburg

Webinar Sicherstellung der Datenqualität für Ihren Konzernabschluss mit LucaNet.Group Report

6.7.2017 // Webinar

Die CSR-Berichtspflicht – Worauf es ankommt

12.7.2017 // Hamburg

13.7.2017 // Stuttgart

Steuerforum Öffentliche Hand 2017

13.7.2017 // Stuttgart

Webinar zu den Neuerungen in Release LucaNet 10

13.7.2017 // Webinar

Umsatzsteuer-Impuls für Gesundheitseinrichtungen

18.7.2017 // Stuttgart

Webinar Konsolidierung mit LucaNet

20.7.2017 // Webinar

AUGUST**Benefit Place**

9.8.2017 // Hannover

SEPTEMBER**Webinar Zoll „Unionszollkodex – Belastung oder Vereinfachung?“**

12.9.2017 // Webinar

Webinar zu den Neuerungen in Release LucaNet 10

14.9.2017 // Webinar

Ebner Stolz LucaNet Anwendungsschulungen 2017

21.9.2017 // Stuttgart

22.9.2017 // Stuttgart

25.9.2017 // Stuttgart

26.9.2017 // Stuttgart

Webinar Konsolidierung mit LucaNet

21.9.2017 // Webinar

Webinar Integrierte Planung mit LucaNet

28.9.2017 // Webinar

Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2017

26.9.2017 // Hamburg

28.9.2017 // Köln

PUBLIKATIONEN

Dr. Matthias Popp

Zur Relevanz der kapitalisierten Auszahlung, II ZB 25/14, Der Konzern 2017, 224

Prof. Dr. Klaus Weber

Verstößt die Hinzurechnungsbesteuerung bei Drittstaatensachverhalten gegen die europarechtlich verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit?, DStR 2017, S. 1302

Henning-Günther Wind

Keine Steuer auf Scheingewinne und andere Obskuritäten, Immobilien & Finanzierung 2017, S. 27

Wir wünschen Ihnen sonnenreiche Sommertage.

Der nächste novus erscheint Anfang September 2017 als August/September-Ausgabe.

SOMMERPAUSE

IMPRESSUM

Herausgeber:Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.deLudwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0**Redaktion:**Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall

sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.**Fotonachweis:**

©www.gettyimages.com

